

## **Polizeiverordnung**

zur Begrenzung des Alkoholkonsums  
im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund der §§ 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert am 01. Juli 2004 (Gbl. S. 469), erlässt die Stadt Oberkochen als Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Bürgermeister, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 20.07.2009 folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt

- 1) für das Gebiet der Innenstadt, begrenzt durch die Heidenheimer Straße (Geb. 1-20), Katzenbachstraße (Geb. 1 – Geb. 5), Feigengasse, Jahnstraße und Dreißentalstraße (Geb. 3 – Geb. 16),
- 2) für das Grundstück Eugen-Bolz-Platz begrenzt durch die Jenaer Straße, Bürgermeister-Bosch-Straße, Gerhart-Hauptmann-Weg und Walther-Bauersfeld-Straße,
- 3) für die Straße „Am Bahnhof“ und Bahnhofstraße (Geb. 3 – Geb. 15),
- 4) für das Grundstück Ernst-Abbe-Gymnasium, begrenzt durch den Tiersteinweg sowie den Hölderlinweg,
- 5) für das Grundstück Tiersteinschule, begrenzt durch den Hölderlinweg und die Beethovenstraße,
- 6) für das Grundstück Sonnenbergschule, begrenzt durch den Turmweg und die Panoramastraße,
- 7) für den Bolzplatz am „Segelfliegerhäusle“ an der Katzenbachstraße.
- 8) Die genannten Straßen bzw. Gebäude zählen zum Geltungsbereich der Verordnung.
- 9) Die beigefügten Lagepläne Nr. 1 – 7 vom 04.06.2009 sind Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

### **§ 2 Alkoholverbot**

In den Geltungsbereichen der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten,

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren und
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

### **§ 3 Ausnahmen**

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Polizeibehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt wer,
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich in den § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- 2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 PolG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberkochen, den 20.07.2009

Traub  
(Bürgermeister)

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung in der Fassung von 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578, berichtigt Seite 720) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkochen geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.